SBK.2026.250, SBK.2026.251
(STA.2026.6358)
Art. 401

Entscheid vom 15. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Flütsch
Beschwerdeführer 1	***A._____,*** […]
Beschwerdeführerin 2	***B._____,*** […]
Beschwerdegegnerin	***Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau,*** Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg
Beschuldigter 1	***C._____,*** […]
Beschuldigte 2	***D._____,*** […] beide verteidigt durch Rechtsanwalt Markus Härdi, […]
Anfechtungsgegenstand	Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 18. Juni 2026 in der Strafsache gegen C._____ und D._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
A._____ (Beschwerdeführer 1) reichte am 10. Februar 2026 bei der Kantonspolizei Aargau in eigenem Namen sowie im Namen von B._____ (Beschwerdeführerin 2) einen auf den 8. Februar 2026 datierten Strafantrag gegen C._____ (Beschuldigter 1) und dessen Ehefrau D._____ (Beschuldigte 2) wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte ein.

2.
Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau verfügte am 18. Juni 2026 jeweils die Nichtanhandnahme der Strafsache gegen die Beschuldigten. Diese Nichtanhandnahmeverfügungen wurden von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 22. Juni 2026 genehmigt.

3.
3.1.
Gegen diese ihnen jeweils am 30. Juni 2026 zugestellten Nichtanhandnahmeverfügungen vom 18. Juni 2026 erhoben die Beschwerdeführer mit Eingaben vom 1. Juli 2026 jeweils Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau und stellten folgende Anträge:

> " 1.
> Die beiden Nichtanhandnahmeverfügungen vom 18. Juni 2026 (STA1 ST.2026.6358; je betreffend D._____ und C._____) seien aufzuheben.
>
> 2.
> Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau sei anzuweisen, gegen beide beschuldigten Personen eine Strafuntersuchung wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179quater StGB) zu eröffnen.
>
> 3.
> Eventualiter sei die Sache zur Vornahme der nachstehend beantragten, gezielten technischen und personellen Beweiserhebungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.
>
> 4.
> Die beiden Beschwerdeverfahren seien zu vereinigen.
>
> 5.
> Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen nach Gesetz; den Beschwerdeführenden seien keine Kosten aufzuerlegen."

3.2.
Der Verfahrensleiter der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau forderte die Beschwerdeführer je mit Verfügung vom 6. Juli 2026 auf, innert 10 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung eine

Sicherheit von Fr. 500.00 für allfällige Kosten zu leisten, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Die Beschwerdeführer bezahlten diese Sicherheit jeweils am 9. Juli 2026.

3.3.
Mit Beschwerdeantwort vom 15. Juli 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.4.
Mit Beschwerdeantwort vom 23. Juli 2026 beantragten die Beschuldigten jeweils die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer.

3.5.
Mit Eingabe vom 10. August 2026 verzichtete die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau auf eine weitere Stellungnahme.

3.6.
Mit Stellungnahme vom 18. August 2026 hielten die Beschwerdeführer an ihren Beschwerdeanträgen fest.

3.7.
Auf Aufforderung des Verfahrensleiters der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau reichten die Beschwerdeführer am 25. September 2026 jeweils eine handschriftlich unterzeichnete Version ihrer Beschwerden nach.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Die Beschwerdeführer beantragen die Vereinigung der beiden vorliegenden Beschwerdeverfahren. Gemäss Art. 30 StPO können Strafbehörden Verfahren aus sachlichen Gründen vereinigen, namentlich wenn zwischen ihnen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Vorliegend richten sich die beiden inhaltlich identischen Beschwerden gegen zwei inhaltlich gleich begründete Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 18. Juni 2026, welche auf demselben Lebenssachverhalt beruhen und dieselben tatsächlichen und rechtlichen Fragen aufwerfen. Eine gemeinsame Behandlung der beiden Beschwerden ist daher angezeigt. Die Verfahren SBK.2026.250 und SBK.2026.251 sind folglich zu vereinigen.

1.2.
Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist somit einzutreten.

2.
Sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Die Situation muss sich für den Staatsanwalt folglich so präsentieren, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet wurde (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 7 zu Art. 310 StPO). Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall ist folglich eine Untersuchung zu eröffnen. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

Die Staatsanwaltschaft eröffnet insbesondere dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Ein hinreichender Tatverdacht setzt voraus, dass die erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung konkreter Natur sind. Konkret ist der Tatverdacht dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten spricht. Die Gesamtheit der tatsächlichen Hinweise muss die plausible Prognose zulassen, dass der Beschuldigte mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird. Diese Prognose geht über die allgemeine theoretische Möglichkeit hinaus. Ein blosser Anfangsverdacht, d.h. eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung aufgrund vager tatsächlicher Anhaltspunkte (z.B. ungenaue Schilderungen eines Anzeigeerstatters), genügt nicht (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 34 f. zu Art. 309 StPO).

3.
3.1.
Wer ohne die Einwilligung des Betroffenen mit einem Aufnahmegerät eine Tatsache aus dessen Geheimbereich oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dessen Privatbereich beobachtet oder auf

einen Bildträger aufnimmt, wird – auf Antrag – wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenfalls strafbar ist, wer eine Tatsache auswertet oder einem Dritten bekannt gibt, obwohl er weiss oder annehmen muss, dass sie ihm aufgrund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zur Kenntnis gelangt ist. Ebenso macht sich strafbar, wer eine Aufnahme aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht, obwohl er weiss oder annehmen muss, dass diese durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde (Art. 179^{quater} StGB).

3.2.
Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau begründete die Nichtanhandnahme der Strafsache im Wesentlichen damit, die polizeilichen Abklärungen hätten keine Hinweise darauf ergeben, dass die am Eingang des Wohnhauses der Beschuldigten installierte Türkamera das Wohnhaus der Beschwerdeführer oder deren durch die Fenster einsehbaren Wohnbereich erfasse. Bei einer Kontrolle vor Ort habe sich gezeigt, dass die Kameraaufnahme auf den Bereich der Haustüre der Familie der Beschuldigten beschränkt sei und öffentlicher Grund sowie das Nachbargrundstück der Beschwerdeführer technisch automatisch ausgeschwärzt würden. Zudem habe nicht festgestellt werden können, dass das von den Beschwerdeführern beobachtete rote Licht eine laufende Aufnahme anzeige. Vielmehr dürfte es auf einen Betriebszustand hinweisen, während die IR-LEDs der Nachtsicht dienten. Die Beschuldigte 2 habe glaubhaft erklärt, die Kamera sei so eingerichtet, dass sie nur bei Aktivität an der Türe aufzeichne, was beim Funktionstest dadurch bestätigt worden sei, dass eine Videoaufnahme erst nach Betätigung der Klingel ausgelöst worden sei. Mangels hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine tatbestandsmässige Beobachtung oder Aufnahme liege kein Anlass für die Eröffnung einer Strafuntersuchung vor (angefochtene Verfügung, lit. B.1).

3.3.
Die Beschwerdeführer machten mit Beschwerde im Wesentlichen geltend, die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe den Tatvorwurf zu Unrecht auf eine "dauerhafte Aufzeichnung" verengt, obwohl Art. 179^{quater} StGB bereits das Beobachten oder Aufnehmen von Tatsachen aus dem geschützten Privatbereich erfasse. Der durchgeführte Klingeltest belege lediglich, dass bei Betätigung der Klingel eine Videomeldung ausgelöst werde, nicht aber, dass ausschliesslich dadurch eine Beobachtung, ein Live-Zugriff oder eine Aufnahme möglich gewesen sei (Beschwerde, Ziff. III.1). Eine Nichtanhandnahme sei nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" nur in klaren Fällen zulässig. Ein solcher liege hier nicht vor, da insbesondere die dokumentierte Vorgeschichte unberücksichtigt geblieben sei, obwohl die erneute Montage der Kamera am beanstandeten Standort, ihre stärkere Ausrichtung auf das Grundstück der Beschwerdeführer und der Anschluss an eine dauerhafte Stromversorgung zumindest für Eventualvorsatz sprechen

könnten (Beschwerde, Ziff. III.2 f.). Zudem seien die technischen Möglichkeiten des Geräts nicht genügend abgeklärt worden. Dieses könne nach den Herstellerangaben auch durch andere Auslöser als den Klingeldruck aktiviert werden, eine 24/7-Aufzeichnung ermöglichen, über Nachtsicht verfügen und jederzeit einen Live-Zugriff per App zulassen. Die Kontrolle vom 4. März 2026 lasse deshalb keine verlässlichen Rückschlüsse auf die tatsächliche Konfiguration im Tatzeitraum zu, zumal weder frühere Einstellungen und Speicherdaten noch verbundene Konten forensisch gesichert worden seien (Beschwerde, Ziff. III.4 f.). Die angebliche Schwärzung des Nachbargrundstücks sei für den relevanten Zeitraum nicht belegt. Nach Angaben des Herstellers bedeute das von den Beschwerdeführern ohne Türkontakt dokumentierte, dauerhafte rote Licht zudem eine Live-Videoübertragung. Dies lasse sich nicht mit der Darstellung, die Kamera zeichne nur bei Betätigung der Türklingel auf, vereinbaren (Beschwerde, Ziff. III.6 f.). Schliesslich seien bereits eingereichte Beweismittel nicht gewürdigt worden und die Verfügungen gegen beide Beschuldigten seien ohne individuelle Prüfung weitgehend schematisch begründet worden. Insgesamt seien die Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme daher nicht erfüllt. Vielmehr hätten weitere technische Abklärungen, Sicherstellungen und Einvernahmen erfolgen müssen (Beschwerde, Ziff. III.8 ff.).

3.4.

3.4.1.

Den Beschwerdeführern ist zunächst insoweit zuzustimmen, als Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB keine dauerhafte Aufzeichnung voraussetzt. Tatbestandsmässig kann bereits das Beobachten einer Tatsache aus dem Geheim- oder geschützten Privatbereich mit einem Aufnahmegerät sein. Ebenso wenig ist erforderlich, dass eine entsprechende Aufnahme dauerhaft gespeichert wird. Geschützt sind insbesondere Vorgänge innerhalb eines Hauses oder einer Wohnung sowie in deren unmittelbarer, dem privaten Lebensbereich zuzurechnenden Umgebung (vgl. BGE 118 IV 41 E. 4e f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_56/2021 vom 24. Februar 2022 E. 2.2.3 f.). Daraus folgt indessen nicht, dass bereits der Betrieb einer Kamera, die technisch geeignet ist, einen solchen Bereich zu erfassen, den Tatbestand von Art. 179^{quater} StGB erfüllt. Erforderlich ist vielmehr, dass mit dem Aufnahmegerät tatsächlich eine geschützte Tatsache beobachtet oder auf einen Bildträger aufgenommen wird.

3.4.2.

Ein hinreichender Tatverdacht hierfür ergibt sich aus den von den Beschwerdeführern vorgebrachten Umständen nicht. Anlässlich der unangemeldeten polizeilichen Kontrolle vom 4. März 2026 zeigte sich, dass der Aufnahmebereich der Kamera auf die Haustüre der Beschuldigten beschränkt war und die übrigen Bereiche, namentlich das Nachbargrundstück der Beschwerdeführer, technisch ausgeschwärzt wurden. Beim Funktionstest wurde eine Videoaufnahme erst durch Betätigung der Türklingel

ausgelöst (Informationsrapport der Kantonspolizei Aargau vom 11. Juni 2026). Die konkret überprüften Einstellungen lieferten damit keinen Hinweis darauf, dass der geschützte Privatbereich der Beschwerdeführer von der Kamera erfasst wurde. Daran ändern auch die von den Beschwerdeführern angeführten technischen Möglichkeiten des verwendeten Kameramodells nichts. Dass das Gerät nach Herstellerangaben grundsätzlich auch bewegungsgesteuerte oder dauerhafte Aufzeichnungen, Nachtsicht sowie einen Live-Zugriff über eine Applikation ermöglicht, belegt lediglich seine abstrakte Funktionalität. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass diese Funktionen im hier relevanten Zeitraum tatsächlich aktiviert waren und dabei der geschützte Privatbereich der Beschwerdeführer beobachtet oder aufgezeichnet wurde. Entsprechendes gilt für die von den Beschwerdeführern erhobene, von den Beschuldigten jedoch bestrittene Behauptung, die Kamera sei an eine dauerhafte Stromversorgung angeschlossen (Beschwerdeantwort, S. 6). Selbst wenn von einer dauerhaften Stromversorgung auszugehen wäre, liesse dies zwar grundsätzlich einen fortlaufenden Betrieb der Kamera zu, erlaubte für sich allein jedoch keinen Schluss auf deren konkrete Konfiguration oder tatsächliche Verwendung.

3.4.3.
Nichts anderes ergibt sich aus den von den Beschwerdeführern im Rahmen ihres Strafantrags vom 8. Februar 2026 sowie ihrer Beschwerde eingereichten Foto- und Videoaufnahmen (Fotodokumentation vom 16., 20. und 23. Januar 2026). Soweit darauf ein dauerhaft bzw. ohne Betätigung der Türklingel leuchtendes rotes Licht und eine Infrarotfunktion an der Kamera zu erkennen ist, vermag dies zwar Zweifel an der Annahme zu begründen, das Gerät werde einzig im Moment eines Klingelvorgangs überhaupt aktiv. Selbst wenn entsprechend den Vorbringen der Beschwerdeführer davon ausgegangen wird, das rote Licht weise auf einen Live-Zugriff auf das Kamerabild hin, ist damit jedoch noch nicht konkret indiziert, dass dabei Tatsachen aus ihrem durch Art. 179^{quater} StGB geschützten Privatbereich beobachtet wurden. Entscheidend ist nicht lediglich, ob die Kamera zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv war oder ein Live-Bild übermittelte, sondern welchen Bereich dieses Bild tatsächlich erfasste. Gerade hierfür ergab die bereits in E. 3.4.2 hiervor angesprochene polizeiliche Kontrolle vor Ort, dass das Nachbargrundstück der Beschwerdeführer geschwärzt war. In gleicher Weise vermag auch die Ausrichtung der Kamera für sich allein keinen hinreichenden Tatverdacht zu begründen. Selbst wenn diese äusserlich in Richtung des Grundstücks der Beschwerdeführer gerichtet erschien, lässt sich daraus angesichts der Möglichkeit einer softwareseitigen Beschränkung des tatsächlich sichtbaren Bereichs – welche nach unangemeldeter polizeilicher Kontrolle denn auch tatsächlich vorgenommen wurde – nicht darauf schliessen, dass der geschützte Privatbereich der Beschwerdeführer effektiv beobachtet oder aufgenommen wurde.

3.4.4.
Die Beschwerdeführer wenden insoweit zwar zu Recht ein, dass die am 4. März 2026 durch die Kantonspolizei Aargau festgestellte tatsächliche Konfiguration nicht ohne Weiteres beweist, dass die Einstellungen während des gesamten angezeigten Zeitraums identisch waren. Daraus folgt indessen umgekehrt kein konkreter Verdacht, dass die Kamera zuvor anders konfiguriert gewesen wäre. Die von ihnen in diesem Zusammenhang verlangte Sicherung früherer Einstellungen, gespeicherter Aufnahmen oder verbundener Benutzerkonten würde damit gerade nicht der Abklärung eines bereits aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte bestehenden Tatverdachts dienen, sondern erst der Suche nach Hinweisen darauf, ob möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt eine tatbestandsmässige Überwachung stattgefunden haben könnte. Eine solche bloss theoretische Möglichkeit genügt für die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht. Auch die von den Beschwerdeführern angeführte Vorgeschichte und die erneute Montage der Kamera an einem ihrem Empfinden nach ungünstigen Ort vermögen daran nichts zu ändern. Selbst wenn zwischen den Parteien gestützt auf den eingereichten Schriftenwechsel vom Januar 2026 bereits zuvor Auseinandersetzungen hinsichtlich der Kamera bestanden und die Beschuldigten daher um die Bedenken der Beschwerdeführer wussten, lässt sich daraus nicht auf eine konkrete tatbestandsmässige Verwendung der Kamera schliessen. Entsprechendes gilt für die geltend gemachte veränderte Positionierung und Ausrichtung. Diese Umstände mögen aus Sicht der Beschwerdeführer Anlass zu Misstrauen gegeben haben, ersetzen jedoch insbesondere nach den durch die polizeiliche Kontrolle zutage geförderten Erkenntnissen nicht die für die Eröffnung einer Strafuntersuchung vorausgesetzten konkreten Anhaltspunkte dafür, dass mittels der Kamera tatsächlich ihr geschützter Privatbereich beobachtet oder aufgenommen wurde.

3.4.5.
Soweit die Beschwerdeführer schliesslich beanstanden, die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe die Verfahren gegen die beiden Beschuldigten weitgehend gleichlautend begründet, ist ebenfalls nicht ersichtlich, inwiefern sich daraus ein für die Verfahrenseröffnung relevanter Tatverdacht ergeben sollte. Voraussetzung einer Strafbarkeit nach Art. 179^{quater} StGB wäre zunächst eine tatbestandsmässige Beobachtung oder Aufnahme. Fehlen – wie vorstehend dargelegt – bereits hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche, erübrigt sich von vornherein eine weitergehende Prüfung, welchem der Beschuldigten eine entsprechende Handlung zuzurechnen wäre.

3.5.
Zusammengefasst bestehen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass mit der am Wohnhaus der Beschuldigten angebrachten Kamera Tatsachen aus dem Geheim- oder geschützten Privatbereich der

Beschwerdeführer beobachtet oder aufgenommen wurden. Die von den Beschwerdeführern angeführten Umstände zeigen zwar, dass die Kamera technisch zu weitergehenden Überwachungsfunktionen in der Lage war und jedenfalls zeitweise auch unabhängig von einer Betätigung der Türklingel aktiv gewesen sein könnte. Sie lassen jedoch nach den polizeilichen Abklärungen keinen hinreichend konkreten Schluss darauf zu, dass mittels dieser Funktionen tatsächlich der nach Art. 179^{quater} StGB geschützte Bereich der Beschwerdeführer erfasst wurde. Weitere Untersuchungshandlungen würden unter diesen Umständen der Suche nach einem bislang nicht konkretisierten Tatverdacht dienen. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau durfte daher davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht gegeben waren, und die Strafsache gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an die Hand nehmen. Die Beschwerden erweisen sich daher als unbegründet und sind abzuweisen.

4.

4.1.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO; DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 418 StPO). Die Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

4.2.

4.2.1.

Die Beschuldigten obsiegen mit ihrem Antrag auf Abweisung der Beschwerde, weshalb sie für die angemessene Ausübung ihrer Verteidigungsrechte in diesem Beschwerdeverfahren zu entschädigen sind (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte bei einer Nichtanhandnahme des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch geht zulasten des Staats, wenn es sich um ein Offizialdelikt handelt (Art. 429 Abs. 1 i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO), und zulasten der Privatklägerschaft, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 432 Abs. 2 i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO). Im Berufungsverfahren betreffend Offizialdelikte wird die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig, im Beschwerdeverfahren hingegen der Staat. Geht es um ein Antragsdelikt, wird sowohl im Berufungs- als auch im Beschwerdeverfahren die Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Hat die beschuldigte Person eine Wahlverteidigung mit ihrer Verteidigung betraut, steht der Anspruch auf Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ausschliesslich der Verteidigung zu unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft (Art. 429 Abs. 3 StPO).

4.2.2.
Bei dem den Beschuldigten vorgeworfenen Tatbestand der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gemäss Art. 179quater StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Folglich sind die Beschuldigten für das vorliegende Verfahren von den Beschwerdeführern zu entschädigen.

4.2.3.
4.2.3.1.
In Strafsachen bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts (§ 9 Abs. 1 AnwT). Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 240.00 und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 200.00 reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 270.00 erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt (§ 9 Abs. 2bis AnwT).

4.2.3.2.
Der Verteidiger der Beschuldigten reichte keine Kostennote ein. Die für beide Beschuldigten verfasste Beschwerdeantwort umfasst in der Sache rund acht Seiten. Unter zusätzlicher Berücksichtigung von Aktenstudium und Instruktion erscheint ein Aufwand von acht Stunden à Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2bis AnwT) angemessen. Zuzüglich einer Auslagenpauschale (§ 13 Abs. 1 AnwT) von praxisgemäss 3 % und der Mehrwertsteuer von 8.1 % ergibt dies eine Entschädigung von gerundet Fr. 2'138.00, welche die Beschwerdeführer dem Wahlverteidiger der Beschuldigten auszurichten haben.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Verfahren SBK.2026.250 und SBK.2026.251 werden vereinigt.

2.
Die Beschwerden werden abgewiesen.

3.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie den Auslagen von Fr. 110.00, gesamthaft Fr. 1'110.00, werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung auferlegt und mit den von ihnen geleisteten Sicherheiten von gesamthaft Fr. 1'000.00 verrechnet, so dass sie noch Fr. 110.00 zu bezahlen haben.

4.
Die Beschwerdeführer werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, Rechtsanwalt Markus Härdi, […], eine gerichtlich festgesetzte Entschädigung für dieses Beschwerdeverfahren von Fr. 2'138.00 auszurichten.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 15. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Flütsch